

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

074/25

Beschluss

Nr.

vom

wird von StSt OB-Büro ausgefüllt

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Schätzle, Natalia

Tel. Nr.:
82-2435

Datum:
06.05.2025

1. Betreff: Hauptsatzung Neufassung

2. Beratungsfolge: Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

1. Haupt- und Bauausschuss	14.07.2025	öffentlich
2. Haupt- und Bauausschuss	17.11.2025	öffentlich
3. Gemeinderat	24.11.2025	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Offenburg gemäß der Anlage 1.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

074/25

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Schätzle, Natalia

Tel. Nr.:
82-2435

Datum:
06.05.2025

Betreff: Hauptsatzung Neufassung

Hinweis zu Ergänzungen: bei dieser Vorlage handelt es sich um eine fortgeschriebene Fassung. Sie enthält im Vergleich zur Vorberatung am 14.07.2025 Änderungen in § 5 Abs. 3 Hauptsatzung (Korrektur Wortlaut) und in § 10 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 Hauptsatzung, sowie entsprechende Verweisanpassungen, die durch das Einfügen der neuen Nummern entstehen. Die Ergänzungen in § 10 resultieren aus der jüngsten GPA-Prüfung (s.u. Erläuterung Nr. 5 „Zulagen“). Die so aktualisierte Fassung der Dokumente ist Gegenstand der Beschlussfassung.

Begründung:

Die Hauptsatzung wurde zuletzt im Jahr 2009 in größerem Umfang überarbeitet. Danach wurden einzelne Regelungen lediglich anlassbezogen angepasst.

Im Laufe der letzten Jahre haben verschiedene Verwaltungsbereiche Änderungsbedarf gemeldet. Die Hauptsatzung soll daher modernisiert werden, um das darauf basierende Verwaltungshandeln an geänderte Rahmenbedingungen in der Verwaltung und der Gesetzgebung anzupassen. Hierzu wird dem Gremium eine neugefasste Hauptsatzung (Anlage 1) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der vorgelegten Fassung wurden neben inhaltlichen Überarbeitungen auch redaktionelle Korrekturen vorgenommen, die den Satzungsinhalt nicht verändern. Daneben erfolgten Anpassungen unter dem Aspekt des städtischen Leitprinzips geschlechtergerechter Sprache. Die bereits im Jahr 2022 im Haupt- und Bauausschuss beratene Vorlage zur Anpassung der Hauptsatzung wurde überarbeitet und fortgeschrieben.

Die Anlage 2 stellt die derzeit gültigen Hauptsatzungsregelungen den beabsichtigten Änderungen gegenüber und begründet diese. Inhaltliche Neuerungen, die einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen, werden hier dargestellt:

1. Anpassung Wertgrenzen

Seit einer Satzungsänderung im Jahr 1995 wurden die Wertgrenzen der Satzung nicht mehr angehoben. Zur Euromstellung beim Jahreswechsel 2001/2002 erfolgte lediglich eine Umrechnung (Halbierung der DM-Beträge). Eine Fortschreibung ist aufgrund der allgemeinen Teuerungsrate innerhalb der letzten 30 Jahre daher dringend angezeigt und soll über eine Verdopplung der Wertgrenzen erfolgen, um so für die nächsten Jahre eine stabile Grundlage zu haben. Dies entspricht der allgemeinen Preisentwicklung (siehe z.B. Verdopplung des Baupreisindex innerhalb der letzten 30 Jahre, <https://www.statistik-bw.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/BPI-LR.jsp>) ebenso wie den Wertgrenzen Festsetzungen in Städten vergleichbarer Größe.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

074/25

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Schätzle, Natalia

Tel. Nr.:
82-2435

Datum:
06.05.2025

Betreff: Hauptsatzung Neufassung

2. Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Der Gemeinderat als Hauptorgan steuert die Umsetzung städtischer Projekte und entscheidet über deren Realisierung, indem er den Haushalt beschließt, die Mittel bereitstellt und den Baubeschluss fasst.

Gerade im Bereich der reinen Vergabeentscheidung besteht erhebliches Potential zur Entbürokratisierung und Beschleunigung. Um die eigentliche Vergabeentscheidung dann, so wie es auch der Gesetzgeber im Rahmen der Entlastungsallianz beabsichtigt, rasch treffen zu können soll die Zuständigkeit für die rein formale Vergabeentscheidung vollständig auf den Oberbürgermeister übertragen werden. Die Vergaben erfolgen dabei nach der Maßgabe, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Der jeweils zuständige Ausschuss wird im Nachgang über die Entscheidung zu Vergaben über 150.000,- Euro informiert. Die bereits heute bestehenden Zuständigkeiten der Ortschaften im Bereich der Vergabe bleiben von der Neuregelung unberührt.

Dies führt neben einem Beschleunigungseffekt auch zu Verfahrenserleichterungen und damit einer Entbürokratisierung. Denn jede Befassung des Gremiums bedeutet eine – teils mehrwöchige - Verlängerung des Vergabeverfahrens und bindet erheblich Verwaltungskapazitäten zur Erstellung der erforderlichen Gremienvorlagen. Im zeitlichen Projektlauf ist entscheidend, dass Zuschlags- und Bindefristen eine zeitnahe Entscheidung über die Vergabe erfordern. Sobald ein Gremium zuständig ist, sind diese Fristen in den schon zu Jahresbeginn festgelegten Sitzungslauf einzuplanen, weshalb es zu Projektverzögerungen und dadurch am Ende auch zu Mehrkosten kommen kann, wenn der ursprüngliche Plan nicht gehalten werden kann. Durch die beabsichtigte Regelung wird dem Willen des europäischen, Bundes- und Landesgesetzgeber Rechnung getragen. Dieser schaffte in den vergangenen Jahren wiederholt Verfahrenserleichterungen, um das Vergabeverfahren zu entbürokratisieren und zu beschleunigen.

Seit Jahren ist bei der Stadt Offenburg eine „Zentrale Vergabestelle“ eingerichtet, die die rechtmäßige Abwicklung sämtlicher Vergabeverfahren der Stadt Offenburg professionell begleitet. Diese Stelle trägt Sorge für die vergaberechtskonforme Auftragsvergabe durch die Stadt, beginnend von den ersten Überlegungen zur Leistungsbeschreibung über die Einholung von Angeboten bis hin zum Zuschlag.

Zusammenfassend empfiehlt die Verwaltung, die Auftragsvergaben auf den Oberbürgermeister zu übertragen, um ein effizientes Arbeiten gewährleisten zu können. Andere kommunale Körperschaften verfahren bereits so, wie die Stadt Freiburg und der Landkreis Ortenau, der mit der Zuständigkeitsübertragung auf den Landrat einer Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt gefolgt ist (vgl. Vorlagen-Nr. VA 17.1.1.2022).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

074/25

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Schätzle, Natalia

Tel. Nr.:
82-2435

Datum:
06.05.2025

Betreff: Hauptsatzung Neufassung

Zur Klarstellung soll außerdem bei den Vergabezuständigkeiten der Ortschaften aufgenommen werden, dass es sich um Nettobeträge handelt. Dies vor dem Hintergrund, dass bei gesetzlichen Vergaberegelnungen meist auch die Nettowerte maßgeblich sind (z.B. Auftragswertschätzung nach § 3 VgV) und insofern eine Angleichung erfolgen soll.

3. Vorkaufsrechte

Für wesentliche Vorkaufsrechtsentscheidungen sind die Gremien zuständig. Diese lenken auch künftig den maßgeblichen Grunderwerb und die Stadtentwicklung. Die Zuständigkeiten werden daher nur moderat fortgeschrieben. Allerdings so, dass die Vorgänge zügig und ressourcenschonend bearbeitet werden können.

Künftig soll der Verzicht einheitlich beim Oberbürgermeister liegen. Vorkaufsrechte sind aufgrund gesetzlicher Fristen starkem Zeitdruck ausgesetzt. Seit langem ist daher der Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts dem Oberbürgermeister zu einem großen Teil übertragen (Vorkaufsrechte nach den §§ 24 BauGB und rechtsgeschäftliche). Denn die Gemeinde hat den Kaufvertragsparteien auf Antrag unverzüglich (idR spätestens nach 14 Tagen) ein Zeugnis auszustellen, wenn das Vorkaufsrecht nach BauGB nicht besteht oder es nicht ausgeübt wird. Eine Gremienbeteiligung ist ohne Sondersitzung faktisch nicht möglich, insbesondere mit Blick auf die Zahl der ausgestellten Negativzeugnisse im Bereich der BauGB-Regelung (im Zeitraum 2021 bis 2024 zwischen rund 290 bis rund 380 Fälle pro Jahr). Die Kaufvertragsparteien (Privatpersonen, Geschäftspersonen) können ihrerseits den Eigentumserwerb nur vollziehen, wenn ein Negativzeugnis vorliegt. Vertragsparteien haben daher nicht nur einen gesetzlichen Anspruch auf die zügige Erteilung von Negativzeugnissen, sondern auch ein immenses wirtschaftliches Interesse (Kaufpreiszahlungen, Kredite etc.).

Neben dem Vorkaufsrecht nach BauGB und den rechtsgeschäftlichen bestehen weitere, gesetzliche Vorkaufsregelungen, beispielsweise im Wassergesetz für Gewässerrandstreifen und im Landeswaldgesetz. Um die Zuständigkeiten beim Verzicht zu vereinheitlichen, soll dem Oberbürgermeister die Verzichts Zuständigkeit für sämtliche gesetzlichen Vorkaufsrechte übertragen werden, § 10 Abs. 1 Nr. 20 Hauptsatzung neu. Vorkaufsrechte nach Wasser- und Landeswaldgesetz stellen dabei einen kleinen Teil der bei der Stadt vorgelegten Vorkaufsrechtsfälle dar (beide zusammengekommen im Zeitraum 2021 – 2024 rund 20 bis 40 Fälle pro Jahr). Diese Fälle bewegen sich wirtschaftlich gesehen im unteren vier – bis unteren fünfstelligen Bereich.

Für die Ausübung von Vorkaufsrechten wird zudem eine klarstellende Regelung aufgenommen. Die Ausübung eines Vorkaufsrechts soll im selben Rahmen wie der sonstige Eigentumserwerb durch den Oberbürgermeister erfolgen können (§ 10 Abs. 1 Nr. 14 neu). Diese Regelung wird v.a. bei Vorkaufsrechten mit geringen Grundstückswerten, wie beispielsweise bei Gewässerrandstreifen, eine Entbürokratisierung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

074/25

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Schätzle, Natalia

Tel. Nr.:
82-2435

Datum:
06.05.2025

Betreff: Hauptsatzung Neufassung

bewirken können. Der Verwaltungs- und Zeitaufwand für die Gremien steht bei diesen Vorgängen kaum im Verhältnis zu den Erwerbspreisen (idR im unteren vier- bis unteren fünfstelligen Wertbereich).

Aus derselben Überlegung heraus, soll auch die entsprechende Zuständigkeit des Ausschusses ergänzt werden. Dieser würde nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 neu künftig über die Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro aber nicht mehr als 1 Mio. Euro entscheiden. Bei höheren Werten verbleibt der Gemeinderat zuständig.

Zusammenfassend optimiert diese Fortschreibung die Verwaltungsabläufe und führt zu einer Entlastung aller Beteiligten – Gremien wie Verwaltung. Denn der zeitliche Aufwand für Sitzungsvorlagen und ggf. notwendige Sondersitzungen wird verringert. Daneben kann die Stadt Offenburg sicherstellen, gesetzliche Fristen einzuhalten (unverzügliches Ausstellen eines Negativzeugnisses).

4. Personalentscheidungen

Bei Personalentscheidungen haben die Gremien die Befugnis steuernd über die Besetzung von leitenden Gemeindebediensteten zu entscheiden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es zweckmäßig bei den Zuständigkeiten an die Funktion einer Stelle anzuknüpfen und nicht an deren Entgelt-/Besoldungsgruppe.

Daher wird die Kompetenzverteilung zwischen Personalausschuss und Oberbürgermeister bei der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten neu strukturiert. Die Ausschusszuständigkeit wird künftig an die Verantwortlichkeit einer Stelle (Entscheidungsbefugnisse nach außen, Führungsverantwortung) gekoppelt werden und nicht mehr an die entgeltliche oder besoldungsrechtliche Einordnung einer Stelle.

Der Personalausschuss wäre künftig daher zuständig für die Ernennung (mit Ausnahme von Beförderungen) und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf der Ebene der Abteilungsleitung, Leitung von Organisationseinheiten und Stabsstellen mit Personalverantwortung, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dieselbe Ausschusszuständigkeit ergibt sich für die Entlassung des genannten Personenkreises, wobei klarstellend aufgenommen wird, dass „Entlassungen“ wegen Eintritts in den Ruhestand aufgrund des gesetzlichen Automatismus von der Zuständigkeit des Ausschusses ausgenommen sind.

Die Zuständigkeit des Gemeinderats bleibt unverändert. Personelle Entscheidungen zu Fachbereichsleitungsstellen erfolgen zwingend im Gemeinderat.

Hintergrund der Überlegungen ist, dass die aktuelle Orientierung allein an Entgelt- und Besoldungsgruppen aufgrund sich ändernder Verwaltungsstrukturen keine sachgerechte Lösung mehr darstellt. Denn sie führt dazu, dass sich der Personalausschuss teilweise mit Personalentscheidungen befasst, welche zwar einer höheren

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

074/25

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Schätzle, Natalia

Tel. Nr.:
82-2435

Datum:
06.05.2025

Betreff: Hauptsatzung Neufassung

Gehaltsstufe zuzuordnen sind aber keine oder eine nur sehr eingeschränkte Entscheidungsbefugnis und/oder Außenwirkung besitzen. Folge hiervon sind auch verlängerte Stellenbesetzungsverfahren auf der Sachbearbeitungsebene verbunden mit dem Risiko, dass Bewerber*innen sich anderweitig orientieren.

Die Anpassung der Zuständigkeiten führt aus Sicht der Verwaltung zu wesentlichen Vorteilen:

- Schnellere Entscheidungen bei reinen Sachbearbeitungsstellen ab A 13/ EG 13/S17: Entfall Fristlauf für Ausschussentscheidungen
- Steigerung der Arbeitgeberattraktivität: Verkürzung Wartezeiten auf Einstellungszusagen; Vermeidung Abwerbung durch konkurrierende Arbeitgeber
- Ressourcenschonung: sinkende Anzahl Personalvorlagen für Ausschuss und Verwaltung

5. Zulagen

Im Rahmen der jüngsten Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde empfohlen, die bestehenden Regelungen zur Gewährung von Zulagen in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die daher neu eingefügten Satzungsregelungen zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei Zulagen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 neu) stellen inhaltlich die bestehende Beschlusslage dar (Drs. 83/09; 39/19) und schreiben diese wertmäßig fort. Entscheidungen über Zulagen für Fachbereichsleitungen verbleiben beim Gemeinderat.

Die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fach- und Führungskräfte stellt für die Stadt Offenburg angesichts des zunehmenden Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt eine besondere Herausforderung dar. Um als Arbeitgeberin weiterhin attraktiv zu bleiben und in begründeten Fällen schnell reagieren zu können, ist der Einsatz geeigneter Anreizinstrumente durch die Verwaltung erforderlich. Hierzu haben der Gemeinderat und der Personalausschuss bereits in den Jahren 2009 und 2019 einen Beschluss gefasst. Die Aufnahme in die Hauptsatzung dient v.a. der Rechtsklarheit. Zulagen können einerseits übertariflich nach den Maßstäben der Fachkräfterichtlinie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Andererseits ist es möglich in begründeten Einzelfällen außertarifliche Zulagen zu gewähren, etwa zur Gewinnung von Schlüsselpersonal oder zur Anerkennung besonderer Leistungen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

074/25

Dezernat/Fachbereich:
Abteilung Recht und
Datenschutz

Bearbeitet von:
Schätzle, Natalia

Tel. Nr.:
82-2435

Datum:
06.05.2025

Betreff: Hauptsatzung Neufassung

Hinweis: Gem. § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist für die Beschlussfassung zur Hauptsatzung die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats (inklusive Oberbürgermeister) erforderlich und damit unabhängig von der Zahl der tatsächlich Anwesenden eine Mehrheit von 21 Stimmen.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung

Anlage 2 Gegenüberstellung der derzeit geltenden und der zur Beschlussfassung stehenden Regelungen der Hauptsatzung (Synopse)